



PAG

POLIZEIAUFGABENGESETZ



DAS NEUE POLIZEIAUFGABENGESETZ IM ÜBERBLICK

FRAGEN UND ANTWORTEN



Die Menschen in Bayern sollen weiterhin sicher und frei leben. Das geplante neue Polizeiaufgabengesetz – kurz PAG – führt zu mehr Sicherheit und sichert unsere Freiheit.

Die Polizei wird rechtlich und technisch auf die Höhe der Zeit gebracht, aber auch Vorgaben der Europäischen Union und Vorgaben des Verfassungsgerichts werden umgesetzt.

Das neue Polizeiaufgabengesetz stärkt gleichzeitig die Bürgerrechte und den Datenschutz.

WWW.PAG.BAYERN.DE



VORWORT

Bayern ist das sicherste Bundesland Deutschlands. Mit dem neuen Polizeiaufgabengesetz, das der Landtag am 15. Mai 2018 beschlossen hat, sichert die Bayerische Staatsregierung die bundesweite Spitzenposition der Bayerischen Polizei bei der Inneren Sicherheit. Wir können uns schlicht nicht erlauben, dass wir Schwerkriminellen und Terroristen hinterherhinken.

Wir wollen und müssen unserer Polizei moderne und effektive Befugnisse an die Hand geben und unsere Polizeigesetze an die rasanten technischen Entwicklungen anpassen. Gleichzeitig wollen wir mit unserem Landesrecht die Vorgaben des Europäischen Datenschutzes und die Vorgaben unserer Gerichte, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts, beachten. Wir stärken mit dem neuen Polizeiaufgabengesetz auch die Bürgerrechte und den Datenschutz.

Leider kursieren über das neue Polizeiaufgabengesetz viele Gerüchte und Falschinformationen. Deshalb gehen wir hier auch auf die wesentlichen Fragen und immer wieder geäußerten Ängste und Sorgen ein.

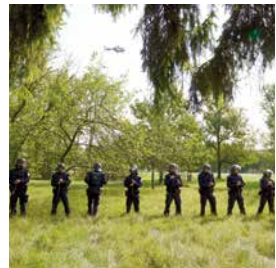
Joachim Herrmann, MdL
Staatsminister

Gerhard Eck, MdL
Staatssekretär



WAS SIND DIE AUFGABEN DER POLIZEI?

Bayern ist in Deutschland seit vielen Jahren der Spitzenreiter bei der Inneren Sicherheit. Nirgendwo ist es sicherer für die Bürger zu leben und für Unternehmen zu investieren. Der hohe Schutz- und Sicherheitsstandard ist ein zentraler Erfolgsfaktor für eine lebenswerte Gesellschaft und für die starke Wirtschaft in Bayern. Dass sich die Bürger in Bayern sicher und wohl fühlen können, verdanken sie vor allem auch der hervorragenden Arbeit der Bayerischen Polizei. Mit der konsequenten Aufklärung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie der erfolgreichen Präventionsarbeit sorgt sie dafür, dass die Bürger in Bayern sicherer leben als anderswo. Die grundsätzlichen Aufgaben und die hierzu notwendigen Befugnisse der Bayerischen Polizei sind im Polizeiaufgabengesetz geregelt.





WARUM BRAUCHEN WIR JETZT EIN NEUES POLIZEIAUFGABENGESETZ?

Wir brauchen jetzt ein neues Polizeiaufgabengesetz, weil wir die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des europäischen Datenschutzes bis zum Mai 2018 auf nationaler Ebene umsetzen müssen. Außerdem müssen die Eingriffsbefugnisse unserer Polizei mit der rasant fortschreitenden Technik und den Erfordernissen einer wirksamen Kriminalitäts- und Terrorabwehr Schritt halten können. Sie müssen zwingend weiterentwickelt werden, damit die Polizei auch künftig auf Augenhöhe mit Schwerekriminellen und Terroristen agiert. Kann man es heute ruhigen Gewissens erklären, dass die Polizei beispielsweise nicht mitlesen darf, wenn sich ein islamistischer Terrorist mit seinem Komplizen über das Netz verschlüsselt zum geplanten Anschlag austauscht?



MIT WELCHEN WESENTLICH NEUEN BEFUGNISSEN WIRD DIE POLIZEI AUSGESTATTET?

➤ **Moderne Eingriffsbefugnisse im Kampf gegen Schwerkriminelle und Terroristen und zur Abwehr von Gefahren:**

Mit dem neuen PAG erhält die Bayerische Polizei noch effektivere Eingriffsbefugnisse im Kampf gegen Schwerkriminelle und Terroristen.

➤ **Die Polizei erhält mehr Rechte im Umgang mit DNA-Spuren:**

BEISPIELE:

- *Werden in einer Wohnung Materialien für den Bau einer Bombe gefunden, ohne dass der Gefährder bekannt ist, kann mittels DNA-Untersuchung von Geschlecht, Augen-, Haut- und Haarfarbe, des Alters und der biogeografischen Herkunft der Kreis der potenziellen Gefährder eingegrenzt werden und die Polizei gezielter nach dem Attentäter fahnden. Erkenntnisse aus derartigen DNA-Untersuchungen müssen unverzüglich gelöscht werden, wenn die Gefahr beseitigt ist. Weitere Merkmale, wie Persönlichkeitsprofile oder Krankheiten, dürfen nicht ausgewertet werden.*
- *Im Park neben einem Kindergarten wurden durch die Betreuerinnen mehrfach Taschentücher mit Spermaspuren gefunden. Hierdurch wurde noch keine Straftat verwirklicht, es besteht jedoch eine erhebliche Gefährdung der Kinder durch den Unbekannten. Durch die hinzugezogene Polizei kann das DNA-Identifizierungsmuster festgestellt und mit der polizeilichen Datei über haftentlassene Sexualstraftäter abgeglichen werden.*

🕒 Die Polizei kann früher eingreifen, um geplante Anschläge auch schon in der Vorbereitungsphase zu vereiteln:

Kann die Polizei aufgrund von Tatsachen nachweisen, dass erhebliche Angriffe auf Leben oder Gesundheit zu erwarten sind, ohne dass sich jedoch Zeit und Ort der Tat schon konkretisiert haben (drohende Gefahr), darf die Polizei künftig einschreiten. Für die praktische Anwendung hatte das Bundesverfassungsgericht dazu sehr enge Vorgaben gemacht.

BEISPIEL:

- *Eine Person hat sich in einem Ausbildungslager für Terroristen im Ausland in der Handhabung von Maschinenpistolen ausbilden lassen, postet im Netz, dass er Ungläubige töten werde und reist in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Polizei wird diese Person für längere Zeit observieren, obwohl sie zu Ort und Zeit der Tat noch keine Erkenntnisse hat, also die Gefahr eines Anschlags sich noch nicht weiter konkretisiert hat.*

Auch bei anderen Delikten ist es wichtig, dass die Polizei früher als bislang eingreifen kann.

BEISPIEL:

- *Der in seiner Ehre gekränkte Ehemann ist untergetaucht und hat angekündigt, seine Frau zu töten. Die Polizei darf Maßnahmen ergreifen, um die drohende Gefahr abzuwehren. Eine konkrete Gefahr liegt nicht vor, da die Polizei zu Ort und Zeit seiner Tat keine Erkenntnisse hat.*



🕒 **Die Polizei darf gefährdete Orte mit Videokameras automatisiert überwachen:**

An bestimmten Orten mit erhöhtem Gefahrenpotential, etwa auf Marktplätzen, Volksfesten oder auf Weihnachtsmärkten, darf die Polizei Videobilder automatisiert auswerten. Das einzige Ziel dieser Maßnahme darf aber nur sein, zu erkennen, ob ein gefährlicher Gegenstand herumsteht. So kann ein herrenloser Rucksack entdeckt werden. Die mögliche Explosionsgefahr kann so schneller erkannt werden. Ein automatischer Abgleich von Gesichtern mit polizeilichen Datenbanken ist der Polizei nicht erlaubt! Keine Anwendung findet diese automatisierte Videoüberwachung nach dem Polizeiaufgabengesetz bei Versammlungen und Demonstrationen!

🕒 **Die Polizei darf „Bodycams“ einsetzen:**

Der Bodycam-Einsatz ist immer dann möglich, wenn dies zum Schutz von potentiellen Opfern und Polizeibeamten erforderlich ist. Gerade Opfer von Gewalt profitieren von der neuen Regelung zum Einsatz von Bodycams. Sie erhalten damit möglichst effektiven Opferschutz. Die offene Aufzeichnung durch die Kameras kann – wie der Pilotversuch auch gezeigt hat – oftmals das Aggressionspotential senken.

BEISPIEL:

- *Passanten rufen die Polizei zu einer Schlägerei in der Fußgängerzone. Die Bodycam kann mit dazu beitragen, durch Senkung von Aggressionspotential weitere Gewalttaten zu verhindern.*



🔗 Die Polizei darf Daten auch in Cloud-Speichern sicherstellen:

Bisher kann sie zur Gefahrenabwehr nur Daten auf dem Endgerät (z. B. einem Handy, einem Computer) selbst erheben, nicht aber Daten, die auf anderen Servern gespeichert sind. Die Daten werden heutzutage aber wegen des hohen Speichervolumens zunehmend auf entfernten Servern, sog. Clouds, abgelegt und nicht mehr auf dem Endgerät selbst gespeichert. So sind mittlerweile Smartphones im Premiumsegment erhältlich, die direkt vom Anbieter mit unbegrenztem Cloud-Speicher vertrieben werden. Hier findet nur noch eine Speicherung in der Cloud statt. Die Polizei wird also nicht auf neue Daten zugreifen, sondern auf neue Arten von Speichermedien und sich damit an die technischen Möglichkeiten anpassen.

BEISPIEL:

- *Eine Person hat Suizidgedanken geäußert und hat angekündigt, vorher weitere Personen, die sie gedemütigt haben, umbringen zu wollen. Entsprechende Hinweise auf diese Personen dürften auf dem Computer abgespeichert sein. Um die gefährdeten Personen zu schützen, muss die Polizei die Daten sicherstellen, unabhängig davon, ob sie auf der Festplatte des Rechners oder in der Cloud abgespeichert wurden.*

🔗 Die Polizei darf Postsendungen sicherstellen:

Die Polizei erhält künftig die Möglichkeit zur Postsicherstellung, damit insbesondere anonyme Bestellungen über das Darknet, für deren Auslieferung häufig der Postweg benutzt wird, sichergestellt werden können.

BEISPIEL:

- *Durch Hinweise eines Bürgers wird bekannt, dass ein ausländischer Drogenhändler im großen Stil neuartige gefährliche Kräutermischungen per Post verschickt. Es gab bereits zwei Todesfälle. Die Polizei kann beim zuständigen Richter die Anordnung der Sicherstellung des Pakets beantragen und dieses dann dem Richter nach Sicherstellung zur Überprüfung und Öffnung vorlegen.*



🕒 **Die Polizei darf Drohnen einsetzen:**

Die Polizei darf Drohnen einsetzen, beispielsweise bei der Vermisstensuche. Die Drohnen dürfen nicht bewaffnet sein.

BEISPIEL:

- *Der Polizeihubschrauber kann aufgrund widriger Wetterverhältnisse nicht fliegen. Die Polizei setzt zur Unterstützung der Suche nach dem vermissten Bewohner eines Altenheims, der nicht mehr nach Hause findet, eine Drohne ein.*

🕒 **Die Polizei kann Betrug im Internet besser bekämpfen:**

Immer mehr Täter ergaunern sich durch perfide Betrugsstrategien im Netz erhebliches Vermögen. Sie setzen dabei auch auf spezielle Schadsoftware wie Erpressungstrojaner. Die Polizei darf künftig auch virtuelles Vermögen, etwa die digitale Währung „Bitcoins“, beschlagnahmen, um den wahren Eigentümer ermitteln zu können.

WAS SIND GÄNGIGE FEHLINFORMATIONEN ÜBER DAS NEUE POLIZEIAUFGABENGESETZ?

Müssen wir einen „Überwachungsstaat“ befürchten?

✘ **Nein!** Die Polizei muss auf der Höhe der Zeit arbeiten können, um Kriminalität wirksam bekämpfen zu können. Terroristen und Schwerkriminelle nutzen beispielsweise Smartphones mit Cloud-Speichern. Es kann nicht sein, dass sie deshalb unbemerkt agieren können. Die Polizei muss sich selbstverständlich an die rechtsstaatlichen Vorgaben halten, die uns das Grundgesetz, die Gesetze und die Gerichte vorgeben.

Führt die „automatisierte Videoüberwachung“ zur Totalüberwachung?

✘ **Nein!** Die automatisierte Videoüberwachung findet nur an bestimmten besonders gefahrgeneigten Orten statt. Eine automatische Überwachung und Ausspähung von Personen oder Gesichtern ist nicht gestattet.

Überwacht die Polizei immer mehr Personen heimlich?

✘ **Nein!** Verdeckt überwacht wird – wie bisher – nur bei besonderer Gefahrenlage und nur nach richterlicher Anordnung. Das Polizeiaufgabengesetz verpflichtet die Polizei, grundsätzlich jeden, der von einer verdeckten polizeilichen Überwachung betroffen ist, anschließend auch zu benachrichtigen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Betroffene die polizeiliche Maßnahme gerichtlich überprüfen lassen kann.

Kann die Polizei nun auch ohne Anlass abhören?

✘ **Nein!** Neue Befugnisse dieser Art sind überhaupt nicht vorgesehen. Es bleibt dabei: Die Polizei muss Tatsachen nachweisen, die eine Gefahr begründen und die Anordnung eines unabhängigen Gerichts muss vorliegen.



Warum brauchen wir die neue Gefahrenkategorie „drohende Gefahr“?

Drohende Gefahr heißt nicht, dass kein Verdacht mehr vorliegen muss, sondern kurz gesagt: Eine drohende Gefahr liegt vor, wenn die Polizei aufgrund von Tatsachen nachweisen kann, dass erhebliche Angriffe auf Leib, Leben, Gesundheit oder die persönliche Freiheit zu erwarten sind oder solche Angriffe erhebliche Auswirkungen auf diese Rechtsgüter haben können. Es droht also tatsächlich etwas Schlimmes, ohne dass sich jedoch Zeit und Ort der Tat schon konkretisiert haben. Die Gefahrenkategorie ist auch nicht neu. Sie geht auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 zurück und ist bereits seit 2017 im bayerischen Polizeiaufgabengesetz verankert.

Darf die Polizei jemanden unbefristet in Gewahrsam nehmen?

❌ **Nein!** Die Polizei kann einen Gewahrsam nur bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen anordnen. Sie hat den Betroffenen unverzüglich dem Richter vorzuführen. Über eine Fortdauer des Gewahrsams entscheidet allein ein unabhängiges Gericht, nicht die Polizei. Spätestens alle drei Monate muss das Gericht prüfen, ob vom Betroffenen weiter Gefahr ausgeht.

Kann sich der Festgenommene verteidigen?

✅ **Klar!** Er bekommt vom Gericht einen Beistand zur Seite gestellt.



Ist der Einsatz von Handgranaten neu?

✘ **Nein!** Der Einsatz von Handgranaten war schon bisher möglich, um etwa Türen zu öffnen. Sprengstoffe werden jedoch einzig und allein von den Spezialeinheiten der Bayerischen Polizei genutzt. Neu ist, dass Spezialeinheiten auch neue Explosivmittel einsetzen dürfen, um in Gebäude einzudringen, in denen sich wie in Paris oder Brüssel schwer bewaffnete Terroristen verschanzen. Auch künftig hat also kein Streifenbeamter Handgranaten oder Sprengstoff mit dabei.

Müssen Fußballfans sich Sorgen machen?

✘ **Nein!** Nur Gewalttäter sollten künftig bedenken: Ergreift die Polizei Zwangsmaßnahmen gegen Gewalttäter, z. B. Fußball-Rowdies, kann sie von diesen die Erstattung der Kosten des Polizeieinsatzes verlangen.



WER KONTROLLIERT DIE POLIZEI?



Alle Handlungen der Polizei können beklagt werden und unterliegen der richterlichen Kontrolle. In bestimmten Fällen unterliegen die Handlungen der Polizei bereits einer vorherigen gerichtlichen Kontrolle (Richtervorbehalte).

Der Landtag kontrolliert Handlungen der Polizei über den Innenausschuss und den Petitionsausschuss.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz überwacht den korrekten Umgang der Polizei mit vertraulichen Daten. Eine unabhängige Datenprüfstelle kontrolliert, ob Daten aus dem Kernbereich der höchstpersönlichen Lebensgestaltung stammen, die die Polizei weder verwerten noch speichern darf.

Die Aufsicht über die Polizei führt das Innenministerium.



WIE STEHT ES UM DIE BÜRGERRECHTE UND DEN DATENSCHUTZ?

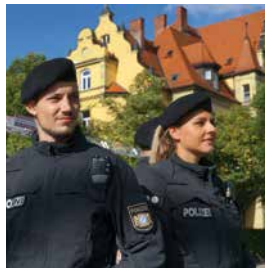
Der Gesetzentwurf bedeutet eine klare Stärkung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger, gerade bei verdeckten Maßnahmen der Polizei:

- Verdeckte Ermittler und Vertrauenspersonen darf die Polizei künftig beispielsweise gegen Waffenhändler erst einsetzen, wenn vorher ein unabhängiger Richter zugestimmt hat.
- Auch eine längerfristige Observation steht künftig unter Richtervorbehalt.
- Durch die zügige Umsetzung der europäischen Datenschutzvorgaben und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind wir bundesweit Vorreiter bei der Stärkung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger.
- Daten aus besonders sensiblen Maßnahmen werden künftig vorab durch eine unabhängige Stelle auf Betroffenheit des Kernbereichs privater Lebensgestaltung geprüft. Diese höchstpersönlichen Daten sind tabu. Hierfür wird eine unabhängige Zentralstelle für Datenprüfung beim Polizeiverwaltungsamt geschaffen.

BEISPIEL:

Bei automatisierter Aufzeichnung eines Telefongesprächs darf die Polizei den Inhalt des Telefongesprächs erst erfahren, wenn die unabhängige Datenprüfstelle festgestellt hat, dass keine Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung vorliegen, beispielsweise Gefühlsäußerungen oder Arztgespräche.

- Besondere Daten werden besonders geschützt, etwa biometrische Daten, Daten zur ethnischen Herkunft, Daten zu religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen oder etwa Daten über eine Gewerkschaftszugehörigkeit. Sie können nur durch einen eng begrenzten Kreis von Polizeibeamten abgefragt werden. Jeder Datenzugriff wird dokumentiert. Damit unterliegt die Verwendung dieser Daten einem besonderen weiteren Schutzmechanismus, den es bislang so nicht gab.
- Die Rechte des vom Landtag gewählten Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz zur Kontrolle der Bayerischen Polizei werden gestärkt.





AN WEN KANN ICH MICH WENDEN?

Sie haben weitere Fragen zum neuen Polizeiaufgabengesetz?
BAYERN | DIREKT – die Servicestelle der Bayerischen Staatsregierung hilft Ihnen gerne weiter.



Sie erreichen die Servicestelle der Bayerischen Staatsregierung von

Montag bis Donnerstag
von 08:00 bis 18:00 Uhr und
Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr

per Telefon unter 089 12 22 20 oder

per E-Mail unter direkt@bayern.de.

Mehr Informationen finden Sie außerdem unter:

www.innenministerium.bayern.de

und

www.pag.bayern.de

Über unsere Newsletter erhalten Sie mehr Informationen rund um das Thema Innere Sicherheit:



Melden Sie sich an unter:

www.stmi.bayern.de/newsletter



Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
Odeonsplatz 3, 80539 München
www.innenministerium.bayern.de

Bildrechte: Polizei Bayern

Druck: Stand: Mai 2018

Gedruckt auf: umweltzertifiziertem Papier (FSC, PEFC)

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

WWW.PAG.BAYERN.DE